

## Bekanntmachung der Universitätsstadt Siegen

- A 82. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Siegen  
B Bebauungsplan Nr. 393 "Diakonie Klinikum Jung-Stilling"  
in den Stadtteilen Siegen und Eiserfeld

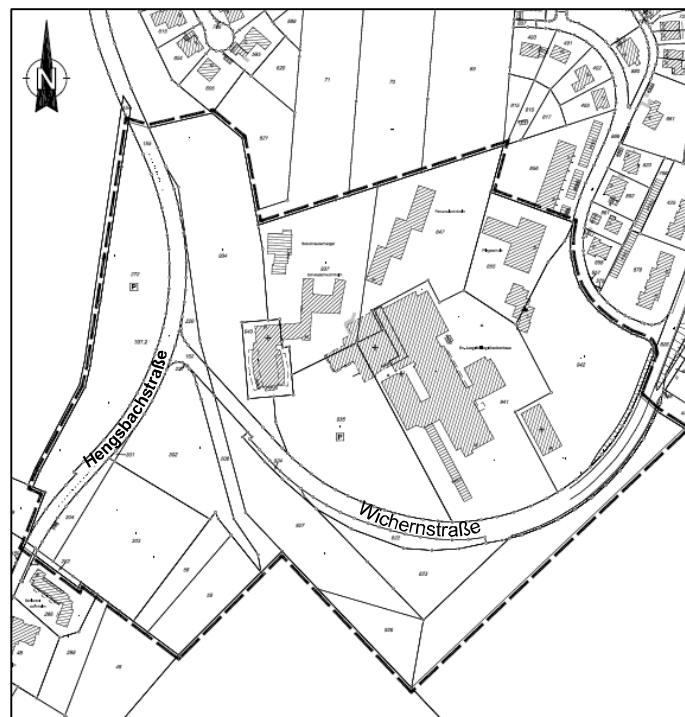
### Zu A:

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die vom Rat der Stadt Siegen am 24.06.2015 beschlossene 82. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 07.08.2015, Az.: 35.2.1-1.4-SI-8/15, genehmigt.

### Zu B:

Der Rat der Stadt Siegen hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 den Bebauungsplan Nr. 393 "Diakonie Klinikum Jung-Stilling" als Satzung beschlossen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Die Plangebiete der beiden Bauleitpläne sind identisch und im nachstehenden Übersichtsplan umgrenzt. Sie erfassen Flächen der Diakonie in Südwestfalen beiderseits der Wichernstraße, Rosterstraße und Hengsbachstraße sowie forstwirtschaftliche Flächen.



Die Bauleitplanung schafft Baurecht für die zukünftige Erweiterung des Jung-Stilling-Krankenhauses sowie die Ansiedlung damit verbundener Nutzungen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 37 "In der Minnerbach", Nr. 37/1 "Untere Minnerbach" und Nr. 64 "Radschläfe II" außer Kraft.

Hinweise gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 393 "Diakonie Klinikum Jung-Stillung" schriftlich gegenüber der Stadt Siegen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die unter A und B genannten Bauleitpläne werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird die 82. Änderung des FNP wirksam und der Bebauungsplan Nr. 393 "Diakonie Klinikum Jung-Stillung" tritt in Kraft.

Die 82. Änderung des FNP und der Bebauungsplan Nr. 393 "Diakonie Klinikum Jung-Stillung" werden mit Begründungen, gemeinsamen Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an in der Abteilung Bauaufsicht der Stadt Siegen, Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 2. Obergeschoss, Zimmer 222 "Servicestelle Bauberatung", während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise gemäß § 7 GO NRW:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne und deren Aufhebung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden; es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sowie deren Aufhebung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hingewiesen.

Siegen, 24.08.2015

Steffen Mues  
Bürgermeister